

jBl  
3.51.  
1.52p  
Bl CO

## Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Blutspendewesen.

Vom 3. Januar 1952

Gemäß § 9 der Anordnung vom 23. August 1951 über das Blutspendewesen (GBl. S. 799) wird folgendes bestimmt:

### § 1

Das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes (Zentralstelle für Hygiene) führt eine laufende Übersicht über die in seinem Wirkungsbereich bestehenden Blutspendezentralen (§ 2 Abs. 4 der Anordnung vom 23. August 1951) gemäß Anlage A.

### § 2

Das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes meldet die von ihm zugelassenen Blutspendezentralen an das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Hygiene-Inspektion) nach dem im § 1 dieser Ersten Durchführungsbestimmung festgelegten Muster. Die Meldungen erfolgen erstmals zum 31. März 1952 (Stichtag 31. Dezember 1951), alsdann von Fall zu Fall.

### § 3

Die vom Ministerium für Gesundheitswesen des Landes Brandenburg beim Landesinstitut für Hygiene in Potsdam zu errichtende Forschungs- und Ausbildungsstelle für Bluttransfusion und Herstellung von Vollblutkonserven (§ 4 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1951) hat ihre Arbeit am 1. Januar 1952 aufgenommen.

### § 4

Als Landessachverständige zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung der Forschungs- und Ausbildungsstelle für Bluttransfusion und Herstellung von Vollblutkonserven beim Landesinstitut für Hygiene in Potsdam (§ 4 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1951) dürfen nur Wissenschaftler von den Ministerien für Gesundheitswesen der Länder bestellt werden, welche das gesamte Gebiet des Blutspendewesens fachlich und wissenschaftlich beherrschen. Die Ernennung hat bis 31. März 1952 zu erfolgen. Es sind Name, Vorname, Geburtsdatum, jetzige Tätigkeit, Art der fachärztlichen Ausbildung und Anschrift zum selben Termin dem Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

### § 5

Die Blutspendekartei ist gemäß Anlage B zu führen. Die Karteikarten der Spenderkartei (§ 5 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1951) müssen für die verschiedenen Blutgruppen durch folgende Farben gekennzeichnet sein:

Blutgruppe	O = rote Karteikarte,	
„	A = grüne	„
„	B = *gelbe	„
„	AB = weiße	„

### § 6

Jedem Blutspender ist ein Verpflichtungsschein gemäß der Anlage C zur Unterschrift vorzulegen und eine Zweitschrift auszuhändigen. Ferner erhält der Blutspender neben dem Blutspenderausweis ein Merkblatt für Blutspender gemäß Anlage D. Der

bisherige Blutspenderausweis behält seine Gültigkeit.  
g 7

Die Blutspendezentrale trifft die Auswahl der Spender und nimmt die Untersuchung auf Blutgruppenzugehörigkeit vor. Die Blutspendezentrale hat vor der Zulassung eines Blutspenders über diesen von der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises Auskunft einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung im Sinne § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1951 vorliegen. Es ist hierbei auch zu prüfen, ob Aktenvorgänge in der Geschlechtskranken- und Tuberkulosenfürsorge bestehen, und ob der zuzulassende Blutspender in den Listen über Infektionskrankheiten (einschl. Tropenkrankheiten) des letzten und laufenden Jahres verzeichnet ist.  
g g

Die Spender sind mindestens alle drei Monate, auf jeden Fall vor jedem Spenden, ärztlich (klinisch) zu untersuchen. Die Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose sind in Zweifelsfällen von einem Facharzt durchzuführen. Die Karteikarte und der Spenderausweis sind entsprechend laufend zu vervollständigen.

### § 9

Alle Transfusionsstörungen, soweit die Ursachen hierfür beim Spender liegen (wie z. B. unbrauchbar gewordene Vene, Erhöhung der Blutgerinnungsfähigkeit, Schwächezustände u. dgl.), sind von dem die Bluttransfusion ausführenden Arzt der zuständigen Blutspendezentrale zu melden und von dieser in die Karteikarte einzutragen.

### § 10

Eine Heranziehung des einzelnen Blutspenders soll im allgemeinen nicht vor 4 Wochen, nach Blutabgabe von mehr als 400 ccm nicht vor 8 Wochen seit der letzten Blutspendung erfolgen.

### § 11

Bei Wohnungswechsel des Spenders hat die Blutspendezentrale der für den neuen Wohnort zuständigen Blutspendezentrale von der Übersiedlung in deren Wirkungsbereich Nachricht zu geben

### § 12

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird festgesetzt, daß für jede Blutentnahme, die von dem zuständigen Arzt im Spenderausweis einzutragen ist, der Spender wie bisher eine Vergütung von 1,— DM für je 10 ccm gespendeten Blutes erhält. Diese Vergütungen sind aus dem Haushalt der Krankenanstalten, in denen die Blutspendung vorgenommen wird, zu bezahlen.

### § 13

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird festgelegt, daß wie bisher für je 100 ccm gespendeten Blutes als Nahrungsmittelzulage

250 g Fleisch,  
125 g Fett,  
125 g Zucker,  
V4 Liter Vollmilch

an den Blutspender ausgegeben werden. Die Ausgabe der Lebensmittelzusatzkarten erfolgt wie bis-

Seite 74

Seite 75 u. 76

Seite 77

Seite 78